

Definition Mehrarbeit und Überstunden

Alle Mitarbeitenden die nicht unter die Sonderregelung Anl.9 DVO fallen	Anl 9 DVO: Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind:
§ 11 Abs. 1 DVO Anstelle des § 6 Abs. 1 Satz 1 TV-L wird bestimmt: Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 38,5 Stunden.	Anstelle des § 11 Absatz 1 DienstVO wird bestimmt: Anstelle des § 6 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b TVöD-V (VKA): 1Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für a) ..., b) die Beschäftigten im Tarifgebiet West durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich,...
Für alle Mitarbeitenden gilt:	
Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten leisten. (§ 7 Abs. 6 TV-L)	
Mehrarbeitsstunden sind innerhalb eines Jahres durch Freizeit auszugleichen (ohne Zeitzuschläge). Sollte ein Freizeitausgleich nicht möglich sein, erhält der bzw. die Beschäftigte je Stunde 100 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.	
Überstunden sind die <u>auf Anordnung des Arbeitgebers</u> geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden. (siehe TV-L § 7 Abs. 7)	
Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen. Dabei beträgt die Arbeitsbefreiung für jede geleistete Überstunde eineinviertel Stunden. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden das Tabellenentgelt und die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. Ist in besonderen Ausnahmefällen ein Ausgleich durch Arbeitsbefreiung nicht möglich, so erhält die Mitarbeiterin je Stunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts. (§ 12 Abs. 1 DVO)	
Für den Kita Verband Leine-Solling und das Kirchenkreisamt / Kirchenamt Northeim gelten Dienstvereinbarungen die weiter gehende Regelungen enthalten.	